



Hans Adler OHG  
Herr Peter Adler  
Am Lindenbuck 3  
79848 Bonndorf i.Schw.

**Amt für Umweltschutz**

Geschäftszeichen: **32/106.11 BO**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz  
Dienstgebäude: Industriestraße 2  
Zimmer: 28  
Telefon: +49 7751 863242  
Telefax: +49 7751 863299  
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 30.05.2022

**Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer bestehenden BImSchG-Anlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1315 der Gemarkung Bonndorf im Schwarzwald**

**Antragsteller: Hans Adler OHG, Herr Peter Adler, Am Lindenbuck 3, 79848 Bonndorf i.Schw.**

Anlagen

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.05.2022 erteilt das Landratsamt Waldshut auf der Grundlage der §§ 8 a und 16 BImSchG die

**Zulassung des vorzeitigen Beginns:**

1. Der Firma Hans Adler OHG wird gestattet mit den Baumaßnahmen vorzeitig zu beginnen.
2. Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen und mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 7.356,57 Euro erhoben. Näheres siehe beiliegender Gebührenmitteilung.

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Industriestraße 2  
79761 Waldshut-Tiengen  
  
Telefon +49 7751 860  
Telefax +49 7751 861999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr  
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung:**  
  
Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
  
Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz  
(Inlandszahlung in Franken)**  
Sparkasse Hochrhein - Schweiz  
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

## **2 Allgemeine Nebenbestimmungen**

### **2.1**

Der Bauherr hat beim Amt für Umweltschutz rechtzeitig, schriftlich den Baubeginn sowie die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich, formlos oder per Email erfolgen.

### **2.2**

Die Umsetzung und bautechnische Ausführung sind entsprechend der Antragsunterlagen durchzuführen.

## **3 Begründung**

### **3.1 Darstellung des Vorhabens und des Verfahren**

Die Firma Hans Adler OHG betreibt in 79848 Bonndorf i.Schw. einen Schlachtbetrieb für Rinder und Schweine sowie eine Rauch- und Kochanlage. Gegenstand des vorliegenden Antragsvorhabens ist ausschließlich der Wiederaufbau von Rauch- und Kochanlagen nach dem Brandereignis am 26.05.2021. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gem. § 16 BImSchG am 08.04.1994 durch das Landratsamt Waldshut genehmigt. Die Anlagen sollen entsprechend dem Stand der Technik neu errichtet werden. Am eigentlichen Produktionsablauf, sowie bei den Betriebszeiten und Anzahl von Mitarbeitern ergeben sich keine Änderungen.

Der Antrag auf die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beinhaltet gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Die Änderungen bedürfen nach § 4 Abs. 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 7.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligten Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen die Zulassung der Arbeiten zum vorzeitigen Beginn keine Bedenken erhoben.

Vom Fachbereich Abfallrecht kam der Hinweis, dass die in Kapitel 8, Formular 7 beschriebenen Abfälle verbrauchte Aktivkohle (AVV 15 02 02\*) und Rauchharz/Teer (AVV 16 10 01\*) entsprechend der Angaben ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Die Anforderung von Entsorgungsnachweisen bleibt vorbehalten.

Das Baurechtsamt weist daraufhin, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung noch zu erklärender Abweichungen wohl genehmigungsfähig sei. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind noch Anpassungen erforderlich, die sich aber in aller Regel realisieren lassen, wenn von Seiten des Antragsstellers hierzu Bereitschaft besteht. Beim Brandschutzkonzept muss noch nachgebessert werden, sowie Unterlagen nachgeliefert werden, welche für eine abschließende Stellungnahme benötigt werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Baugenehmigung.

#### Risikoübernahme:

Mit Schreiben vom 10.05.2022 hat sich die Firma Hans Adler OHG gemäß § 8 a Absatz 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, sämtliche Schäden, die bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursacht werden, zu ersetzen und wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Der vorzeitige Baubeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Firma Hans Adler OHG.

#### 4 Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BlmSchZuVO) sachlich zuständig.

Die Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn sind gegeben.

Gemäß § 8 a BlmSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderungsgenehmigung. Die zuständigen Fachbehörden wurden hierzu gehört. Es erscheint somit überwiegend wahrscheinlich, dass die Änderungsgenehmigung erteilt werden kann. Insbesondere ist auch sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens von diesem keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG hervorgerufen werden. Andere öffentliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Die Hans Adler OHG hat ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung des Vorhabens, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen und keine Kunden zu verlieren. Die Hans Adler OHG hat die nach § 8 a Absatz 1 Nr. 3 BlmSchG erforderliche Erklärung zur Risikoübernahme abgegeben.

Nach der Neufassung des § 8 a BlmSchG hat die Genehmigungsbehörde nur noch ein eingeschränktes Ermessen bei der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Nachdem die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind und keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die gegen eine frühzeitige Realisierung des Vorhabens sprechen, kann die Errichtung der baulichen Maßnahmen zugelassen werden.

#### 5 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7, und 14 des Landesgebührengesetzes und § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren vom 01.06.2020 und der Gebührenverzeichnisnummer 56.10.05.8. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Gebührenschuldnerin.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr (Investitionskosten: 7.735.000,- €),  
Nr. 56.10.05.2: 75% der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1:  
17.500,- € zzgl. 0,05% des 3.500.000€ übersteigenden Betrages:  
somit 19.617,50 €  
i.V.m. Nr. 56.10.05.8 davon 50%

**Gebühr: 7.356,57 €**

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestraße. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

*Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):*

*Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post(at)landkreiswaldshut.de möglich. Eine einfache Email genügt nicht.“*

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz